

Auf seiner ersten Arbeitstagung vom 15. bis 17. Februar stellte der Dreierausschuß fest, daß zur Klärung einer Reihe von Rechtsfragen die Mitwirkung von Juristen erforderlich sei. Zu diesem Juristenkomitee wurden berufen: der ehemalige Präsident des Appellationsgerichts in Stockholm, Baron E. Marx von Wirtemberg; als Beisitzer der Vizepräsident des Appellationsgerichts in Den Haag, Prof. Dr. J. Kusters, sowie der frühere Generalstaatsanwalt des Kantons Neuenburg und jetzige emeritierte Professor für Internationales Recht an der Universität Genf, Prof. Dr. Eugen Borel¹⁵. Das Gutachten, welches das Juristenkomitee am 26. März 1934 abliefern, diente dem Dreierausschuß als Grundlage seines vorläufigen Berichts¹⁶ an den Rat. Nach vier Beratungen (am 20. Januar 1934 und vom 15. Februar - 17. Februar 1934 in Genf, vom 16. April - 20. April 1934 in Rom¹⁷, vom 12. Mai - 14. Mai 1934 wieder in Genf) sah sich der Dreierausschuß außerstande, zur 79. Rats-tagung termingerecht im Mai seinen Bericht vorzulegen; es wurde erneut ver-tag¹⁸.

Nach seiner Rom-Tagung unterbreitete der Sonderausschuß am 20. April dem Völkerbundsrat den Vorschlag zur Bildung eines Abstimmungsausschusses, dessen Aufgabe es sein sollte, die Operation der Volksbefragung zu organisieren und zu beaufsichtigen, sowie zur Bildung eines Abstimmungsgerichts, das über die Verstöße gegen die Wahlgesetze befinden sollte. Weitere Vorschläge betrafen die Frage der Abstimmungsberechtigten, die Wahlbezirke sowie die Methoden für die Bewertung der Wahlergebnisse; ferner ersuchte der Ausschuß das Finanzkomitee des Völkerbundes, einen Plan zu prüfen, der die durch die Volksabstimmung bedingten Ausgaben decken sollte. Zu den vorsorglichen Sicherheitsmaßnahmen kamen also peinlichst genaue Verfahrensregelungen hinzu.

Ein zum Dreierausschuß hinzugetretenes Expertenteam beschäftigte sich vor allem auf der Grundlage des Berichts des Juristenkomitees mit der Erstellung eines Wahlgesetzes, insbesondere mit der Aufstellung von Abstimmungslisten, dem Wahlkampf, dem Versammlungsrecht, der Plakatierung sowie mit Maßnahmen, die die Benutzung öffentlicher Säle oder den Alkoholausschank betrafen; dabei ging es auch um die Sicherstellung der Unparteilichkeit der Saarbeamten¹⁹. Die Untersuchungsergebnisse führten letztlich zu der "Wahlordnung für die Volksabstimmung im Saarbeckengebiet"²⁰.

¹⁵ Zu den Aufträgen, insbes. der Klärung von strittigen Punkten in den Paragraphen 34, 35, 39 des Saarstatuts, s. S. Wambaugh, *The Saar Plebiscite*, S. 170.

¹⁶ Vorläufiger Bericht des Dreierausschusses v. 15.5.1934: SDN JO, C. 199. 1934 VII, SDN JO 15 1934, S. 642f.

¹⁷ Nach der Beratung in Rom wurden 3 Experten hinzugezogen: Richter Bindo Galli, Präs. des Appellationsgerichts in Genua, Richter Leopold August Nypels, Richter des Obersten Gerichts der Niederlande und Sarah Wambaugh aus Cambridge, Massachusetts.

¹⁸ SDN JO 15, 1934, S. 522.

¹⁹ Ebd. S. 644f.

²⁰ Ebd. S. 669f. Der endgültige Text der zuerst 60 Artikel umfassenden Wahlordnung, veröffentlicht am 7.7.1934 und mit den Ergänzungen und Verordnungen vom 31.10., 20. und 21.12.1934, ist abge-